Bezirksregierung 186 Düsseldorf

ASM
Allgemeine Sterbekasse Mannesmann

Satzung

§ 1 Allgemeines

1. Die am 1. Februar 1923 errichtete Kasse führt den Namen "Allgemeine Sterbekasse Mannesmann" mit Sitz in Duisburg. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne der §§ 171 und 210 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwa mitversicherter Kinder das in § 4 festgelegte Sterbegeld.

3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist das Land Nordrhein-Westfalen.

4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Zusendung an die Mitglieder per Post. Auf Wunsch kann die Zusendung auch per Mail erfolgen.

5. Die Kasse unterliegt der Aufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf.

§ 2 Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Kinder können bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei mitversichert werden.

2. Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss weiterer Versicherungsverträge sind der Kasse auf entsprechenden Antragsvordrucken einzureichen. Der Antragsteller hat dabei anzuzeigen, wenn er oder die durch ihn zu versichernden Personen,

Postanschrift:
Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:
Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:
Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

einschließlich beitragsfrei mitversicherter Kinder, mit einer die Lebensdauer nachteilig beeinflussenden Krankheit oder einem entsprechenden Schaden behaftet ist. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses, dessen Kosten zu Lasten des Antragstellers gehen, abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse zur Abgabe von Gründen nicht verpflichtet.

3. Dem neuen Mitglied sind ein Versicherungsschein, der auch die Namen etwaiger mitversicherter Kinder zu enthalten hat, die Satzung und der Beitrags- und Leistungstarif auszuhändigen.

   Die Kasse nimmt den Antrag durch Aushändigen des Versicherungsscheines an. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegeben Zeitpunkt. Allerdings entfällt die Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Das Mitgliedschaftsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrages.

§ 3 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.

2. Die Beiträge sind vierteljährig ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedsschafts- und Versicherungsverhältnis endet. Es kann jährliche Beitragszahlung vereinbart werden. Grundsätzlich erfolgt die Beitragszahlung per Lastschrifteinzug, für die ein Lastschrift-Mandant zu erteilen ist.

Postanschrift:
Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:
Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:
Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

3. Die Beitragszahlungsdauer endet mit Vollendung des 80. Lebensjahres, außer bei Verträgen, bei denen lebenslange Beitragszahlung vereinbart ist. Bei Mitgliedern von übernommenen Sterbekassen gibt es abweichende Regelungen:

§ 4 Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.

   Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.

2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 6 Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.

3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheins zu melden.

   Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheins zu zahlen, sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheins, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

4. Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgen.

Satzung

§ 5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses; Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Quartals unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungszeit schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Zahlungsverzug durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 bzw. 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorliegen.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Anzeigepflichtverletzungen, arglistiger Täuschung und unzulässiger Gefahrenerhöhung durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 19 ff. VVG vorliegen.

5. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens drei Jahre entrichtet worden sind. Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus der im vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif abgedruckten Rückvergütungstabelle. Dieser Betrag kann sich um Rückvergütungen aus einem Bonussterbegeld und Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen.

6. Zahlt ein nach Nr. 2 oder 3 ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und

Postanschrift:
Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:
Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:
Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Nr. 5) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bzw. etwaige mitversicherte Angehörige bei Eingang der Zahlung noch leben.

7. Mitglieder können die Beitragsfreistellung der Versicherung nach dem „Technischen Geschäftsplan zur Beitragsfreistellung von Sterbegeldversicherungen“ des Versicherungsmathematikers vom 4. Mai 2017 verlangen, wenn die dort genannten Bedingungen erfüllt sind.

   Dabei wird das gekürzte Sterbegeld durch eine im Gutachten hinterlegte Formel herabgesetzt.

   Diese Entscheidung des Mitglieds ist endgültig, eine Rückumwandlung in eine beitragspflichtige Sterbegeldversicherung ist ausgeschlossen.

   Das Mitglied hat dies durch seine Unterschrift zu bestätigen.

§ 6 Wohnungs- und Namensänderung

Die Mitglieder haben der Kasse anzuzeigen:

a) Wohnungsänderungen;
b) Änderung der Bankverbindung, sofern die Beiträge im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben werden.

Unterbleibt die Anzeige der Wohnungsänderung, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für Namensänderungen.

Postanschrift:
Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:
Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:
Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Satzung

§ 7 Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

Jedoch können die Bestimmungen, über die Mitversicherung (§ 2 Nr. 1 Satz 2), die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3, Nr. 2), die Wartezeit (§ 4 Ziffer 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Ziffer 3), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Ziffern 2 und 3) sowie die Rückvergütung (§ 5 Ziffer 5) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 13 Nr. 3.

§ 8 Mitgliedervertreterversammlung

1. Die Mitgliedervertreterversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn die Mitgliedervertreter ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich (Brief oder Mail) erklären.

2. Die Mitgliedervertretung besteht aus volljährigen Mitgliedern, die in der Mitgliedervertreterversammlung gewählt werden. Die Einladungen zur Mitgliedervertreterversammlung sind durch Brief oder elektronisch bekannt zu geben. Die Kasse behält sich vor, statt einer Mitgliedervertreterversammlung eine Briefwahl oder durch Mail durchzuführen.

Postanschrift:
Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:
Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:
Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Satzung

3. Die Amtsdauer der Mitgliedervertreter beträgt 5 Jahre und endet mit dem Schluss der 5. auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung. Die Neuwahl hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtsdauer stattzufinden.

4. Innerhalb der ersten neun Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Vertreterversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

   Außerordentliche Vertreterversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.

5. Zeit und Ort der Vertreterversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedervertretern spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen Vertreterversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.

6. Der 1. oder 2. Vorsitzende des Vorstandes leitet die Vertreter-versammlung.

   Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden, zwei weiteren Vorstandsmitgliedern und einem anwesenden Mitglied, das nicht zum Vorstand gehört, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Vertreterversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter, das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

Postanschrift:
Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:
Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:
Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

§ 9 Aufgaben der Vertreterversammlung; Abstimmung

1. Die Vertreterversammlung beschließt über:
   a) die Änderungen der Satzung (vgl. auch § 7)
   b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde
   c) die Wahl der Mitgliedervertreter (Wahlliste bzw. Nachwahl)
   d) die Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses (§ 12 Nr. 2)
   e) die Entlastung des Vorstandes
   f) die Anträge des Vorstands und der Mitgliedervertreter
   g) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Sitzungsgelder.
   h) Die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages
   i) Die Auflösung einer Kasse und die Bestandsübertragung (§ 14)

2. Die Vertreterversammlung hat aus dem Kreise der Mitgliedervertreter drei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren mit zeitversetzten Amtsperioden zu wählen und jährlich den amtsältesten Kassenprüfer zu ersetzen. Wiederwahl ist erst nach dreijähriger Unterbrechung zulässig. Die Kassenprüfer haben im Auftrage der Mitgliedervertretung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Vertreter-versammlung zu berichten.

3. In der Vertreterversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 1 Buchstabe b, d und g sind Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

   Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und

eine Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. In anderen Fällen genügt eine einfache Mehrheit.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Kasse. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, und zwar aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenführer und 4 Beisitzern.

3. Zur Abgabe von Willenserklärungen sind der 1. Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder befugt; zur Zeichnung für die Kasse der Geschäftsführer, der Kassenführer und der 1. Vorsitzende. Für Bankgeschäfte sind 2 Unterschriften erforderlich. Der 1. Vorsitzende wirkt bei Kapitalanlagen mit. Versicherungsscheine unterzeichnet der Geschäftsführer.

4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre und endet mit dem Schluss der 5. auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Vertreterversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

5. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder (darunter der 1. oder 2. Vorsitzende) anwesend sind.

6. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden einzuberufen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes unter

Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorsitzenden schriftlich beantragen oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.

7. Zeit und Ort der Vorstandssitzungen sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung) sind den Vorstandsmitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Sitzung bekannt zu geben.

8. Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzung. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von drei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit, die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 11 Vermögenslage; Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des gebundenen Vermögens gemäß § 215 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung – Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnlV) sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 12 Rechnungslegung; Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und

Postanschrift:
Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:
Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:
Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.

3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungsstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen

§13 Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 Prozent des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 Prozent der Summe der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

2. Ein sich nach § 12 Ziffer 3 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Überschussbeteiligungen zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäfts-planergeben, aufgrund von Vorschlägen des versicherungs-mathematischen Sachverständigen die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Vertreterversammlung aufgrund von

Postanschrift:
Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:
Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:
Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gemäß § 139 Abs. 4 VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Nr. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14 Verjährung von Beiträgen und Leistungen, Aufrechnung und Abtretung von Ansprüchen

1. Der Anspruch auf Leistungen der Kasse verjährt in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit (d.h. dem Sterbedatum).
2. Der Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen verjährt in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entrichtet worden sind.
3. Der Anspruch auf rückständige Beiträge verjährt, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit.
4. Die Kasse ist berechtigt, ihre Forderungen aus geschuldeten Beiträgen gegen Ansprüche der Mitglieder aufzurechnen.
5. Das Mitglied kann gegen eine Forderung der Kasse aus der Beitragspflicht eine Aufrechnung nicht geltend machen.

§ 15 Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt.

   Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Vertreterversammlung andere Personen bestimmt werden.

2. Die Vertreterversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und

zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Vertreterversammlung bedarf.

3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Vertreterversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Aufteilung erfolgt nach Maßgabe der gezahlten Beiträge. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§ 51 BGB). Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird an die Mitglieder ausgekehrt, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft, außer die Aufsichtsbehörde bestimmt ein späteres Datum.
2. Mit dem gleichen Tage verlieren alle vorhergehenden Satzungen ihre Gültigkeit

Postanschrift:
Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:
Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:
Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Satzung

Postanschrift:
Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:
Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:
Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Allgemeine Sterbekasse Mannesmann

Satzung

Beitrags- und Leistungstarif

1 Beiträge

Der zurzeit offene Tarif (ab 01.10.2019) sieht folgende Monatsbeiträge je Versicherung (1.000 € Sterbegeld) vor:

a) Bei einer Beitragszahlung bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres und einem Eintrittsalter

- bis zum vollendeten 20. Lebensjahr	1,00 €
- bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	1,15 €
- bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	1,35 €
- bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	1,60 €
- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	1,90 €
- bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	2,30 €
- bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	2,85 €
- bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	3,60 €
- bis zum vollendeten 60. Lebensjahr	4,65 €
- bis zum vollendeten 63. Lebensjahr	5,60 €
- bis zum vollendeten 65. Lebensjahr	6,80 €
- bis zum vollendeten 66. Lebensjahr	7,40 €
- bis zum vollendeten 67. Lebensjahr	8,00 €
- bis zum vollendeten 68. Lebensjahr	8,70 €

Postanschrift:
Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:
Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:
Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Satzung

- bis zum vollendeten 69. Lebensjahr	9,50 €
- bis zum vollendeten 70. Lebensjahr	10,45 €

b) Bei lebenslanger Beitragszahlung und einem Eintrittsalter

- bis zum vollendeten 20. Lebensjahr	0,95 €
- bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	1,10 €
- bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	1,25 €
- bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	1,45 €
- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	1,75 €
- bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	2,05 €
- bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	2,50 €
- bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	3,05 €
- bis zum vollendeten 60. Lebensjahr	3,75 €
- bis zum vollendeten 63. Lebensjahr	4,50 €
- bis zum vollendeten 65. Lebensjahr	4,95 €
- bis zum vollendeten 66. Lebensjahr	5,25 €
- bis zum vollendeten 67. Lebensjahr	5,50 €
- bis zum vollendeten 68. Lebensjahr	5,80 €
- bis zum vollendeten 69. Lebensjahr	6,10 €
- bis zum vollendeten 70. Lebensjahr	6,45 €

Alle übrigen Tarife sind geschlossen.

Postanschrift:
Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:
Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:
Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Satzung

2 Sterbegeld

Das Sterbegeld je Versicherung beträgt 1.000 €. Es können maximal 8 Versicherungen abgeschlossen werden. Das Sterbegeld für beitragsfrei mitversicherte Kinder beträgt 390 € je Versicherung. Für Versicherung mit Abschluss vom 1.1.2016 bis 31.12.2021 wird ein Bonus von 50 € gewährt.

Bei einem Eintritt bis zum 31.12.2015 beträgt das Sterbegeld 270 €. Es konnten maximal 15 Versicherungen abgeschlossen werden. Für diese Versicherungen wird ein Bonus (beitragsfreies Zusatzsterbegeld) gezahlt, und zwar (Sterbefälle bis 31.12.2022 / ab dem 01.01.2023):

- bei Abschluss	bis zum 31.12.1984	305 € / 360€
- bei Abschluss vom 01.01.1985	bis zum 31.12.1989	255 € / 305 €
- bei Abschluss vom 01.01.1990	bis zum 31.12.1994	235 € / 285 €
- bei Abschluss vom 01.01.1995	bis zum 31.12.1999	190 € / 235 €
- bei Abschluss vom 01.01.2000	bis zum 31.12.2004	135 € / 175 €
- bei Abschluss vom 01.01.2005	bis zum 31.12.2009	105 € / 140 €
- bei Abschluss vom 01.01.2010	bis zum 31.12.2014	55 € / 85 €
- bei Abschluss vom 01.01.2015	bis zum 31.12.2015	0 € / 25 €

Das Sterbegeld für beitragsfrei mitversicherte Kinder beträgt 105 € je Versicherung.

Das Sterbegeld für Versicherung bei der ehemaligen Sterbekasse Gottwald beträgt 1.550 € zzgl. 1.430 € Bonus. Der Bonus für Sterbefälle ab 1.1.2023 beträgt 1.755 €

Das Sterbegeld für Versicherungen der ehemaligen Sterbekasse Stahlverein beträgt 255 € je Versicherung. Es konnten maximal 10 Versicherungen abgeschlossen werden. Der Bonus je Versicherung beträgt bei Abschluss bis zum 31.12.2008 252 €, bei Abschluss vom 01.01.2009 bis 31.12.2015 147 €. Das Sterbegeld für beitragsfrei mitversicherte Kinder beträgt pauschal 510 €.

Postanschrift:
Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:
Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:
Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Satzung

Das Sterbegeld für Versicherungen der ehemaligen Begräbnishilfe Kleinenbroich beträgt 237 € je Versicherung. Es konnten maximal 5 Versicherungen abgeschlossen werden. Für Sterbefälle ab 1.1.2023 wird ein Bonus von 7 % gezahlt.

Das Sterbegeld für Versicherungen der ehemaligen Sterbenothilfe Osterath beträgt 265 bzw. 310 € je Versicherung in Abhängigkeit vom Abschlussdatum. Es konnten maximal 10 Versicherungen abgeschlossen werden. Für Sterbefälle ab dem 1.1.2023 wird ein Bonus von 8 % gezahlt.

Das Sterbegeld für Versicherungen des ehemaligen Vereins Selbsthilfe Essen-Kray ist abhängig vom Eintrittsdatum und vom Eintrittsalter. Es kann aus der alten Satzung entnommen werden. Für Sterbefälle ab dem 1.1.2023 wird ein Bonus von 8 % gezahlt.

3 Rückvergütung

Bei Austritt oder Ausschluss haben Mitglieder Anspruch auf eine Rückvergütung. Diese ist abhängig von der Beitragszahlungsdauer:

a) Bis zu 3 Jahren keine Rückvergütung
b) Bis zu 10 Jahren 20 %
c) Bis zu 20 Jahren 30 %
d) Bis zu 30 Jahren 50 %
e) Über 30 Jahre 75%

Der gezahlten Beiträge, höchstens aber 75 % des Sterbegeldes.

Für Versicherungen der ehemaligen Begräbnishilfe Kleinenbroich wird keine Rückvergütung gezahlt.

Postanschrift:
Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:
Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:
Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Die Satzung wird gemäß § 12 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Düsseldorf, den **25.10.2022**
Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag

gez. Helena Gerdt

Bezirksregierung 186 Düsseldorf

Allgemeine Sterbekasse Mannesmann

Satzung

Geschäftplanmäßige Erklärung

Dem gesamten Bestand wird ein Gewinnzuschlag in Höhe von 12,5 % der satzungsmäßigen Leistungen (Sterbegeld und Bonus), abgerundet auf volle 5,00 € gewährt.

Der Gewinnzuschlag ist auf den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2023 befristet.

Dies gilt nur für Mitglieder der Allgemeinen Sterbekasse Mannesmann und der ehemaligen Sterbekasse Gottwald.

Die geschäftsplanmäßigen Erklärungen werden gemäß § 12 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen.

Düsseldorf, den **25.10.2022**
Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag

gez. Helena Gerdt

Bezirksregierung 186 Düsseldorf

Postanschrift:
Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:
Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:
Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Allgemeine Sterbekasse Mannesmann

Satzung

Geschäftsplanmäßige Erklärung Vertreterversammlung vom 13.03.1985

Verwaltungskosten

Der Vorstand und die Vertreterversammlung beschließen einstimmig, die Verwaltungskosten auf 22 % der vereinnahmten Beiträge zuzüglich 0,5 % der beitragsfreien Versicherungssumme zu begrenzen.

Dieser Beschluss tritt ab 13.03.1985 in Kraft.

Postanschrift:
Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:
Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:
Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Allgemeine Sterbekasse Mannesmann

Satzung

Anhang zu § 8

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.1985

Wahlordnung

für die Wahl der Mitgliedervertretung der Allgemeinen Sterbekasse Mannesmann erfolgt mittels Briefwahl.

Ziel der Briefwahl ist, auf die bisher ständig unterrepräsentierte Mitgliederversammlung zum Zweck der Wahl der Mitgliedervertreter zu verzichten und stattdessen die gesamten Mitglieder durch Briefwahl zu beteiligen und ihnen zugleich ihre Vertreter näherzubringen.

§ 1

Grundlage für die Wahlordnung ist die Satzung der Sterbekasse

§ 2

Stattzufinden hat die Wahl nach Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode in den ersten sechs Monaten des Folgejahres.

§ 3

Wahlberechtigt und wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

Für je 200 Mitglieder sollte ein Mitgliedervertreter gewählt werden.

§ 4

Die Wahlvorschlagsliste ist von der Vertreterversammlung zu erstellen und allen wahlberechtigten Mitgliedern zu übersenden.

Postanschrift:
Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:
Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:
Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Allgemeine Sterbekasse Mannesmann

Satzung

§ 5

Gewählt sind die Damen und Herren gemäß Wahlvorschlagsliste, wenn nicht mindestens von einem Zehntel der Mitglieder innerhalb von einem Monat nach Absendung der Wahlschreiben beim Vorstand oder bei einem Mitglied des Wahlausschusses Einspruch erhoben wird. In diesem Fall wählen die übrigen Gewählten in der folgenden Vertreterversammlung einen anderen Vertreter.

§ 6

Die Durchführung der Wahl obliegt einem durch die Vertreterversammlung zu bestellenden Wahlausschuss mit drei Mitgliedern.

§ 7

Der Wahlausschuss hat dem Vorstand unverzüglich und in der Vertreterversammlung über die Wahlergebnisse zu berichten.

Die Wahlordnung wird gemäß § 12 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen.

Düsseldorf, den **25.10.2022**
Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag

Bezirksregierung 186 Düsseldorf

gez. Helena Gerdt

Postanschrift:
Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:
Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:
Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel